

## **Möglichkeiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung in Zeiten der Corona-Pandemie**

### **Hier: Hybride Versammlung**

Bei einer hybriden Versammlung befindet sich ein Teil der Mitglieder am Versammlungsort, ein anderer Teil wird virtuell zugeschaltet.

Der virtuelle Teil der Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt wie in der Beschreibung von „Durchführung der virtuellen Mitgliederversammlung“ beschrieben. Die am Versammlungsort anwesenden Mitglieder stimmen vor Ort ab.

Zusätzlich wird es durch Art. 2 § 5 Abs. 2 Nr. 2 Covid-19-MaßnG möglich, dass einzelne Mitglieder ihre Stimmen nach Erhalt der Einladung und im Vorfeld einer (virtuellen oder physischen) Versammlung schriftlich (per Post, z.Hd. an den Vorstand) abgeben.

Schriftlich bedeutet auch: Abstimmung erfolgt mit eigenhändiger Unterschrift des Mitglieds.

Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitserfordernisse, Einladungsfristen oder sonstigen Abstimmungsmodalitäten (z.B. geheime Abstimmung).

Risiko: Acht vor Doppelstimmen nehmen (Schriftliche Stimmabgaben vs. Online-Abstimmung). Es muss sichergestellt sein, dass ein Mitglied nicht zugleich vorab per Briefwahl und online oder in der Präsenzveranstaltung zusätzlich abstimmt.